Wien, Donnerstag, den 16. Juni 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Vertretungsbefugniß der Finanzprocuratur im administrativen Streitverfahren.

(Eine Duplik.[*])

Herr Dr. Emanuel Adler hat unseren in Nr. 4 dieser Zeitschrift enthaltenen Ausführungen gegenüber sein scharfes Schwert nicht in der Scheide ruhen lassen, sondern, wie wohl vorauszusehen war, den Kampf fortgesetzt. Ich will seinem Beispiele folgen und, ohne zu glauben damit die ganze Frage nach allen Seiten zu erledigen, noch einiges zu Gunsten der von mir vertretenen Auffassung vorbringen.

Die erst nach Verfassung meines Aufsatzes publicirte Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Dienstesinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen hat allerdings grundsätzlich den Standpunkt des Herrn Dr. Adler acceptirt, indem sie in den §§ 1 und 15 der Finanzprocuratur die Vertretung des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonde ꝛc.[1]) im Administrativverfahren zuwies.

Der einschränkende Zusatz im § 15: „in jenen Fällen, in welchen eine Intervention staatlicher Behörden in der angedeuteten Richtung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zulässig erscheint", erweckt aber immerhin große Zweifel, ob das Gesammtministerium wirklich das Parteirecht des Staates in so weitem Umfange wie Herr Dr. Adler anerkennt; es hätte sich übrigens jedenfalls empfohlen, in dieser notorisch streitigen Materie jene Fälle genau zu präcisiren. Vielleicht werden die in Al. 2 in Aussicht gestellten Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen seitens der verwaltenden, beziehungsweise beaufsichtigenden Behörde das Functioniren der Finanzprocuratur anzuregen sein wird, helleres Licht verbreiten.

Immer aber ist diesen Vorschriften und auch der ganzen Verordnung vom 9. März 1898 nur jene Bedeutung nach außen beizumessen, welche eben überhaupt der Verordnung zukommt, d. h. Privatparteien und der Verwaltungsgerichtshof werden sich nicht abhalten lassen, dieselbe auf ihre Gesetzmäßigkeit zu kritisiren. Die uns beschäftigende Frage ist nämlich durchaus nicht nur eine solche der Behördenorganisation, sondern eine Frage des materiellen und formellen Verwaltungsrechtes, und als solche — kann behauptet werden — falle sie in den Bereich der Legislative. Richtig ist, daß die neue Dienstesinstruction im citirten § 15 die Finanzprocuratur von den Weisungen der in der Sache competenten Verwaltungsbehörde abhängig erklärt, also ihr jede selbständige Action versagt. Wenn in meinem früheren Aufsatze gewisse bedenkliche Folgerungen aus der unbeschränkten Berechtigung der Finanzprocuratur gezogen wurden, so ist dies darauf zurückzuführen, daß Herr Dr. Adler jene Einschränkung in seinem ersten Aufsatze nicht erwähnte. Jene aus der Stellung und der Machtfülle der Centralstellen abgeleiteten Bedenken verschwinden damit aber keineswegs. Die zur Verwaltung, beziehungsweise Aufsicht der betroffenen Vermögenschaft berufene Verwaltungsbehörde soll den entscheidenden Ressortminister vor den Verwaltungsgerichtshof citiren können, und zwar selbst dann, wenn sie ihm untersteht.

Der Hinweis Herrn Dr. Adler's auf das Unterordnungsverhältniß der Finanzprocuraturen gegenüber dem Finanzministerium bietet sogar Raum für die Vermuthung, daß er neben der zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Vermögenschaft berufenen Administrativbehörde auch dem Finanzministerium ein völlig freies Recht vindiciren will, gegenüber anderen Centralstellen die Rolle des Klägers zu spielen.

Daß damit aber eine gänzliche Verschiebung der bisherigen Grundsätze über die Befugnisse jedes Ressortsministers eintreten würde, leuchtet von selbst ein.

Was nun aber die Hauptsache anbelangt, ob nach unseren Gesetzen dem Staatsvermögen[2]) wirklich Parteirechte im Administrativstreite zukommen, so daß dessen gesetzlicher Vertreter in letzterem genau dieselbe Position einnimmt, wie der in der Sache mitverfangene Staatsbürger, so verbleibt Herr Dr. Adler bei seiner Ansicht, daß unter dem „Jemand" des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1876, wie jede andere juristische Person auch der Staat begriffen sei, und sucht hiefür auch Argumente aus den Motiven der seinerzeitigen Regierungsvorlage und des Ausschußberichtes zum citirten Gesetze zu gewinnen. In dieser Beziehung darf wohl behauptet werden, daß alles Angeführte auch dann paßt, wenn man von unserer Ansicht ausgeht. Die berufenen Stellen dieser Gesetzesmaterialien beschäftigen sich gewiß nicht ex professo mit unserer Streitfrage, sondern beziehen sich lediglich auf die Abgrenzung der objectiven Competenz des Verwaltungsgerichtshofes. Entscheidend dagegen dünken uns die erläuternden Bemerkungen, mit welchen die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Schaffung der ganzen Institution des Verwaltungsgerichtshofes von dem seinerzeitigen Verfassungsausschusse des Abgeordnetenhauses, aus dessen Initiative der Gesetzesvorschlag hervorging, begleitet wurden.

Der diesfällige Bericht (abgedruckt in dem Werke: „Die neue Gesetz-

---

*) Vergl. den Aufsatz in Nr. 23 d. J. der Zeitschrift.

1) Wie schon im ersten Aufsatze erwähnt wurde, kann die Frage der Stellung des Staates im Administrativprocesse nicht blos in Ansehung der vermögensrechtlichen Interessen des Staates aufgeworfen werden, sondern auch in betreff aller anderen Rechte desselben.

Aus den im folgenden erörterten Gründen wird allerdings auch in betreff dieser Rechte ein Parteirecht des Staates nicht anzuerkennen sein.

2) Vergl. Anmerkung 1).

gebung Oesterreichs", Manz, Wien 1868, S. 425 ff.) besagt aber im Absatz 12:

„Ob eine Angelegenheit mittelst Klage vor den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen oder ob sie vor den Verwaltungsbehörden auszutragen sei, beruht im Grunde auf dem für das constitutionelle Staatsrecht wichtigen Unterschiede zwischen Gesetz und Verordnung. Je mehr das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht sich entwickelt und anerkannt wird, desto dringender wird das Bedürfniß, die durch Gesetze festgestellten Privatrechte gegen das Verordnungs-(Verwaltungs-)recht zu sichern und gegen Ausschreitungen desselben dem Bürger Schutzmittel zu gewähren. Die Gleichstellung des Gesetzes mit der Verordnung und die Forderung: der Verordnung, sowie der Ausführung derselben durch die Organe der Verwaltung sich unbedingt zu unterwerfen und gegen allfällige Beeinträchtigungen der Privatrechte nur im Wege der Bitte Abhilfe zu suchen, sind mit dem Rechtsstaate unverträglich. Das Recht des Einzelnen darf dem Verordnungsrechte der Verwaltung nicht unbedingt preisgegeben werden.

. . . . Handelt es sich um die bestrittene Legalität einer administrativen Entscheidung oder Verfügung, wodurch nach dem Gesetze über einander widerstreitende Privatrechte erkannt wurde, so muß dem Benachtheiligten der ordentliche Rechtsweg gegen die andere Partei offenstehen . . . . Es können sich aber auch Fälle ergeben, wo eine administrative Entscheidung oder Verfügung das Privatrecht des Einzelnen aus öffentlichen Rücksichten berührt, oder wo die Ausführung einer Verordnung mit dieser selbst im Widerspruche steht. Darf auch in solchen Fällen die Verwaltungsmaßregel selbst kein Gegenstand der gerichtlichen Cognition sein, so muß doch dem Bürger ein Rechtsmittel gewahrt sein, wodurch ohne Lähmung der Regierungsthätigkeit und ohne Verkümmerung ihrer Autorität der Fall der Beschwerde einer unparteiischen und sachkundigen Prüfung unterzogen wird. Diesen Schutz gewährt die Institution des Verwaltungsgerichtshofes."

Deutlicher konnte das Princip, daß die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nur ein dem Staatsbürger zustehendes Rechtsmittel sei, kaum mehr ausgesprochen werden.

Vergleicht man die Absätze 1 und 2 des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, in ihrem Zusammenhange — und dieser Zusammenhang ergibt sich schon aus dem Worte „außerdem", so wird klar, daß der „Jemand" des zweiten Alinea niemand anderer ist, als die im Al. 1 erwähnten „Privatpersonen", beziehungsweise eine Privatperson.

Der notorische geistige Urheber des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, Freiherr v. Lemayer, lehrt in seinen apologetischen Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, Wien 1895, S. 75: „Die Aufgabe der Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit reicht genau soweit, als durch das Gesetz dem Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt Rechte irgend welcher Art ertheilt oder Verbindlichkeiten irgend welcher Art auferlegt sind, wenn auch nur in der Weise, daß den Organen der Staatsgewalt ein bestimmtes Verhalten gegen den Einzelnen activ oder passiv vorgezeichnet ist . . . . sie (die Staatsgewalt) kann daher auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nie Kläger sein, wohl aber besteht zur Geltendmachung der individuellen Rechtssphäre wider die Staatsgewalt der Verwaltungsrechtsweg." Das principiell der Verwaltungsgerichtsbarkeit zufallende Gebiet ist: „der innerhalb der Verwaltungsverhältnisse und unmittelbar aus den Beziehungen des Einzelnen zu der öffentlichen Verwaltung sich ergebende Streit um ein im öffentlichen Rechte gegründetes Befugniß oder eine daher abgeleitete Verbindlichkeit. Dieses Streitverhältniß besteht zwischen dem Einzelnen und der Staatsgewalt, welche in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wider sich selbst Recht zu ertheilen hat."

Herr Dr. Adler müßte angesichts dieser das Wesen der ganzen Einrichtung klarstellenden Beweisstücke, um auf seiner Ansicht beharren zu können, geradezu zur Behauptung gelangen, das Staatsvermögen und was dem gleichkommt befinde sich der Staatsgewalt gegenüber in der Position eines Privaten. So unzweifelhaft gewiß es nun aber ist, daß der Fiscus Subject von Privatrechten sein kann, ebenso unbestritten erscheint es, daß er gerade in vermögensrechtlicher Beziehung vorwiegend der öffentlichen Rechtsordnung angehört. Die Verwendung von Staatsgeldern, die Wahrung der finanziellen Interessen und Rechte des Staates ist zum allergrößten Theile eine Verwaltungsaufgabe der staatlichen Behörden, die hiebei nicht als Mandatare — im privatrechtlichen Sinne handeln. Oeffentlich-rechtliche Gesetze legen dem Staate finanzielle Leistungen auf und normiren viele seiner Einkünfte. Wenn in Handhabung dieser Gesetze durch die Behörden dem Staate Unrecht geschieht, so ist eine Remedur hiegegen gewiß geboten, aber die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist kein zulässiges Mittel hiefür. Die Abhilfe muß eine sozusagen interne sein, durch Belehrung, Controle, Vorbehalt der Ueberprüfung von Entscheidungen vor Hinausgabe derselben an die Privatpartei 2c.

Trotz aller in dieser Richtung angewendeten Vorsicht mögen noch immerhin Gefahren für das finanzielle Staatsinteresse bestehen bleiben, da jede Behörde innerhalb ihrer Competenz nach außen selbständig vorgeht und daher durch eine unrichtige Entscheidung selbst einer untergeordneten Behörde für den Staat großer Nachtheil erwachsen kann, zumal ein amtswegiges Eingreifen der Oberbehörden zum Nachtheile der Partei nicht zuläßig ist.

Und dennoch haben sich die obersten Behörden seit Bestand des Verwaltungsgerichtshofes nicht veranlaßt gefunden, ausführende Verordnungen zur Verwirklichung der von Dr. Adler — gewiß zur Hintanhaltung jener Nachtheile — gemachten Vorschläge zu erlassen. Von denselben hat nur das Ministerium für Cultus und Unterricht von dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, Veranlassung genommen, eingehendere Weisungen über die Behandlung in sein Ressort gehöriger administrativer Streitsachen zu erlassen [1]), ohne jedoch die doch gewiß wichtige Anordnung aufzunehmen, daß jede den Staatsschatz tangirende Entscheidung oder Verfügung der Finanzprocuratur zuzustellen, der Begriff der Rechtskraft auch gegenüber dieser festzuhalten sei 2c. Wer wollte in Abrede stellen, daß die Annahme des Principes der Parteistellung des Staates es unabweislich erheischt hätte, das ganze administrative Verfahren einer Regelung zu unterziehen, eine Administrativ-Proceßordnung zu schaffen. Statt dessen haben alle anderen Centralbehörden einfach den status quo ante stillschweigend aufrecht erhalten.

So befremdlich dies Manchem klingen mag, in dem bis heute giltigen, durch das Gesetz vom 22. October 1875 ganz unberührt gebliebenen Verfahren vor den Administrativbehörden ist der Richter zugleich Vertreter des Staatsinteresses. Herr Dr. Adler bezeichnet das Verfahren selbst mit Recht als ein inquisitorisches, die Umgestaltung dieses Verfahrens in ein durchwegs contradictorisches kann nicht lediglich im Wege der Praxis vor sich gehen, sondern würde eine deutliche Gesetzesanordnung erfordern. Wie schon früher erwähnt, ist in unseren Gesetzen dafür vorgesorgt, daß, wo die Ressortbehörde nicht zugleich Finanzbehörde ist, dieselbe mit der letzteren das Einvernehmen betreff des finanziellen Momentes zu pflegen hat, ja in gewissen Fällen an deren Zustimmung gebunden ist. (Vgl. z. B. § 40 der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10.)

Die Einräumung der Parteirolle an das Staatsvermögen würde endlich auch dem Principe der Einheit des Staates und seiner Verwaltung widerstreiten, kraft dessen die Ressorttheilung nicht eine selbständige Stellung, wie sie die Gerichte einnehmen, mit sich bringt, sondern die Ressorts nur als Glieder eines und desselben Körpers erscheinen, so daß sie zu einander nicht in das Verhältniß processualer Gegnerschaft treten können. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Begründung seiner Entscheidung vom 21. Juni 1897, Nr. 3940 ex 1896, allerdings nicht so principiell gefaßt, wie es den vorstehenden Ausführungen entsprechen würde, allein wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß er — trotz der sich stricte an die Verhältnisse des concreten Falles anlehnenden Motivirung, von der von uns vertretenen Grundauffassung sich leiten ließ.

Allerdings liegen Entscheidungen desselben Gerichtshofes vor, in welchen unsere Frage unerörtert geblieben ist. Das mag aber wohl darauf zurückzuführen sein, daß in diesen Fällen dieselbe sich nicht in solchem Maße zur Entscheidung aufdrängte als diesmal.

Jedenfalls wird wohl schon die nächste Zukunft zeigen, ob der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerdelegitimation des Staates grundsätzlich anerkennt oder verwirft.

J. v. Spaun.

---

[1]) Nur im Verordnungsblatte dieses Ministeriums kundgemacht, daher für dritte Personen nicht maßgebend.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, findet auch auf Straßenbahnen Anwendung. Bei Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit auf Seite des Verunglückten ist der Ersatzanspruch ausgeschlossen.

Mit Klage de praes. 15. October 1895, Z. 183.407, begehrte Robert T. wider die protokollirte Firma „Dampftramwaygesellschaft vormals K. & Comp. in Wien" das Erkenntniß, dieselbe sei schuldig, ihm: 1. ein Schmerzensgeld im Betrage von 300 fl. und 2. an Verdienstentgang einen Betrag von 9000 fl., eventuell am Ende jeder Woche einen Betrag von 11 fl. bis zu seinem Tode zu bezahlen und führte zur Begründung seines Klagebegehrens Folgendes an: Am Pfingstsonntag den 13. Mai 1894, als der Kläger aus dem Gasthausgarten des Hermann D. in der Wienerstraße Nr. 39 in Mauer hinaustrat und über die Straße gehen wollte, wurde er von einem diese Straße passirenden Zuge der geklagten Gesellschaft erfaßt, zur Seite geschleudert und erlitt eine schwere Verletzung der rechten Hand. Infolge dieser Verletzung wurde ihm an demselben Tage im St. Rochusspitale in Penzing die rechte Hand amputirt. Da dieser Verlust durch eine Ereignung im Verkehr der Dampftramway herbeigeführt, und da diese Ereignung weder durch unabwendbaren Zufall, noch durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden die Gesellschaft nicht zu vertreten hätte, noch endlich durch Verschulden des Klägers verursacht wurde, so ist der Kläger berechtigt, von der Tramwaygesellschaft eine Ersatzleistung in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, und des § 1325 a. b. G. B. zu verlangen.

Das k. k Handelsgericht in Wien hat mit Urtheil vom 23. Februar 1897, Z. 22.702, das Klagebegehren abgewiesen. Die Gründe besagen in Wesenheit: Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß im vorliegenden Rechtsstreite das Gesetz vom 5 März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, Anwendung findet, da auch die Dampftramway mit Anwendung von Dampfkraft betrieben wird, und es gleichgiltig ist, ob der Schienenstrang auf der gewöhnlichen Fahrstraße oder abseits davon sich befindet. Es geht jedoch aus den Erhebungen mit vollster Bestimmtheit hervor, daß das Personale der geklagten Gesellschaft in keiner Weise ein Verschulden trägt, vielmehr der Kläger selbst durch seine Nachlässigkeit den Unfall verursacht hat, und somit auch keinen Anspruch gegen die geklagte Gesellschaft auf Schadenersatz hat. Es mußte sonach das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen werden.

Ueber Appellation des Klägers hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 2. Juni 1897, Z. 3155, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und im Sinne des Klagebegehrens erkannt. In den Gründen wird ausgeführt: Gewiß ist, daß die geklagte Gesellschaft eine mit Anwendung von Dampfkraft betriebene Eisenbahn ist, denn ihre Wägen fahren auf eisernen Schienensträngen und die Fortbewegung derselben wird durch Dampfkraft bewirkt. Fest steht auch, daß die schwere körperliche Verletzung, welche Kläger am 13. Mai 1894 erlitt, durch eine Ereignung im Verkehre der geklagten Gesellschaft herbeigeführt wurde, denn es ist unbestritten, daß Kläger von der fahrenden Locomotive erfaßt und niedergestoßen und daß dem am Boden Liegenden die ausgestreckte rechte Hand von dem Rade des ersten Personenwagens zerdrückt worden ist. Das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, findet also auf den vorliegenden Fall unbestreitbar seine Anwendung. Nach diesem Gesetze wird nun vermuthet, daß die vorbezeichnete, von so schrecklichen Folgen begleitete Ereignung durch ein Verschulden der geklagten Gesellschaft eingetreten ist, und die geklagte Gesellschaft hat dies Verschulden durch Leistung des gesetzlichen Ersatzes zu vertreten. Von dieser Ersatzleistung würde sich die geklagte Gesellschaft nur dann befreit haben, wenn sie nachgewiesen hätte, daß die wiederholt erwähnte Ereignung durch Verschulden des Geschädigten selbst verursacht wurde (§ 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27). Diesen Beweis hat aber die geklagte Gesellschaft nach der Actenlage nicht erbracht.

Ueber die Revisionsbeschwerde der geklagten Gesellschaft hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 20. October 1897, Z. 11.962, das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes abzuändern und jenes des k. k. Handelsgerichtes wieder herzustellen befunden.

Gründe: Was zunächst die Frage anbelangt, ob das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, auch auf die mit Dampfkraft betriebenen Straßenbahnen Anwendung finde, so ist dieselbe zu bejahen, weil dies nicht nur dem Wortlaute des Gesetzes entspricht, sondern auch weil der Grund, aus welchem darin strengere Bestimmungen über die Haftpflicht bei Ereignungen im Verkehre getroffen wurden, nämlich die mit dem Betriebe verbundene besondere Gefahr für das Leben von Menschen und die Schwierigkeit der Beweisführung bezüglich des Verschuldens an Unglücksfällen bei Straßenbahnen ebensowohl besteht, als dies bei Eisenbahnen mit einem besonderen Bahnbette der Fall ist. Im Sinne des ebengedachten Gesetzes erscheint nun die geklagte Gesellschaft von der Haftung für die Folgen der den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildenden Ereignung bei dem Umstande, als hier weder ein unabwendbarer Zufall, noch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person in Frage steht, nur dann und in jenem Maße befreit, als sie den Nachweis erbringt, daß der Unglücksfall durch Verschulden des Klägers verursacht wurde. Es kommt daher zu untersuchen, ob die geklagte Gesellschaft diesen Beweis erbracht hat. Der Kläger wurde, als er aus dem an dem Straßentrottoir liegenden Garten gekommen und nach Ueberschreitung des Trottoirs das Bahngeleise betreten hatte, von der Locomotive des von der Station Mauer hergekommenen Zuges erfaßt und hiedurch schwer beschädigt. Aus dem gerichtlichen Augenscheine geht nur hervor, daß er zwar von dem Gasthausgarten und auch von der am Trottoir gelegenen Schwelle dieses Gartens aus mit Rücksicht auf die im Garten befindlichen Bäume und Gesträuche das Bahngeleise nur auf eine ganz kurze Distanz übersehen konnte; es geht aber aus dem Augenscheine auch hervor, daß er von dem Trottoir aus den Blick auf das Geleise auf eine Entfernung von 220 Schritten frei hatte. Dem steht nicht entgegen, wie das Oberlandesgericht meint, daß der Locomotivführer den Kläger erst sechs bis sieben Schritte vor dem Zuge bemerkt hat, weil ja der Kläger nicht früher auf das Geleise gegangen war und daher aus diesem Grunde von dem Locomotivführer nicht gesehen wurde und nicht gesehen werden konnte. Der Kläger hätte also das Herankommen des Zuges wahrnehmen müssen, wenn er, bevor er von dem Trotoir aus das Geleise betrat, auf dasselbe, und zwar nur auf eine kurze Distanz geblickt hätte, wozu er umsomehr veranlaßt war, als er durch das vom Locomotivführer gegebene Glockenzeichen auf das Herankommen des Zuges aufmerksam werden konnte. An welcher Stelle der Bahntrace bei der in Rede stehenden Fahrt das Glockenzeichen gegeben wurde, darüber haben sich allerdings die Zeugen nicht übereinstimmend geäußert. Allein aus dem Zusammenhalte ihrer Aussagen ergibt sich, daß diese Glockensignale zu einer Zeit gegeben wurden, wo der Kläger noch rechtzeitig das Betreten des Bahngeleises hätte unterlassen können, ohne von dem Zuge erfaßt zu werden. Der Locomotivführer Carl H. hat angegeben, daß er stets geläutet habe, so daß jeder, der nicht taub ist, das Nahen des Zuges habe hören müssen, und unter dem Ausdrucke „stets" verstehe er in kleinen Pausen von 1—2 Secunden. Carl A., der sich als Heizer auf der Locomotive befand, hat ausgesagt, daß sowohl bei der Abfahrt von der Station Mauer, als auch nachher bis zur Stelle, wo der Kläger verunglückt ist, wiederholt nacheinander mit der Glocke das Warnungssignal gegeben wurde, jeder, der nicht taub ist, müsse es schon von der Leitengasse an gehört haben; der Zwischenraum von da bis zur Unfallsstelle betrage etwa 20—25 Meter. Der Zeuge Carl S., der bei dem Zuge als Zugsführer mitgefahren war, hat bestätigt, daß Carl H. sowohl bei der Abfahrt von der Station Mauer, als auch nachher bis zur Unfallsstelle wiederholt nacheinander das Warnungssignal gegeben habe, doch könne er nicht angeben, wie groß jenes Zeitintervall war, welches zwischen der Abgabe des letzten Signales und dem Niederstoßen des Klägers gelegen war; die Abgabe des Signales sei in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt, ungefähr jede Minute; so aufgefaßt könne man das Läuten ein unausgesetztes nennen. Mag immerhin die volle Glaubwürdigkeit des Zeugen Carl H. insoferne im Zweifel stehen, als er als Locomotivführer für sein etwaiges Verschulden haftet, so steht doch den übrigen der genannten Zeugen ein gesetzlicher Bedenklichkeits- oder Verwerflichkeitsgrund nicht entgegen. Auf die Aussage des Ludwig M. kann wohl wegen der nicht vollständigen Congruenz seiner Angaben bei seiner früheren Vernehmung mit seinen späteren Depositionen kein entscheidendes Gewicht gelegt werden: allein auch aus seiner Aussage ergibt sich, daß mindestens 40—50 Schritte vor der Unfallsstelle geläutet wurde, und dieses Signal konnte der Kläger gehört haben. Die Aussagen der Zeuginnen Anna K. und Antonia F. aber bilden keinen Beweis dafür, daß erst wenige Schritte vor der Unfallsstelle geläutet worden sei, weil diese beiden Zeuginnen, wie sie bestätigen, auf das Läuten nicht geachtet haben, wozu sie auch keinen Anlaß hatten, weil sie nicht daran dachten, das Geleise zu passiren. Mit Rücksicht auf das Ergebniß des Zeugenbeweises, also mit Bedacht darauf, daß im Strafrechtswege ein Verschulden des Locomotivführers nicht festgestellt wurde, kommt als bewiesen anzusehen, daß

das Warnungssignal rechtzeitig gegeben worden ist. Wenn nun der Kläger, der schon mit Rücksicht auf das Bestehen des Geleises an die Möglichkeit des Herankommens eines Zuges denken konnte und hiezu durch das entsprechend abgegebene Glockenzeichen veranlaßt wurde, dennoch, ohne sich zu überzeugen, daß kein Zug komme, das Geleise zu einer Zeit betrat, wo der Zug nur mehr in geringer Entfernung war, so fällt ihm ein Mangel gehöriger Aufmerksamkeit im Sinne des § 1294 a. b. G. B. zur Last. Das Vorhandensein dieses Maßes von Aufmerksamkeit ist die nothwendige Voraussetzung des Bestandes einer auf nicht abgeschlossenen Wegen führenden Eisenbahn. Ohne diese Voraussetzung wäre die Verwendung solcher Wege zu einer Schienenbahn zumal mit Dampfbetrieb nicht gestattet worden, weil es nach der Natur der Sache unmöglich ist, eine mit normaler Geschwindigkeit fahrende Locomotive sofort zum Stehen zu bringen, wenn jemand, der sich um deren Herannahen nicht kümmert, vor dieselbe hintritt. Der Betrieb solcher Bahnen ist eben nur dann möglich, wenn bei dem Publicum vorausgesetzt wird, daß es sich bei dem Betreten der Schienen die Eventualität des Herankommens eines Zuges vor Augen halte und daher auf das Glockensignal achte. Der Kläger hat dies nicht gethan, er ist daher an den ihm zugegangenen Unfalle selbst schuld. Nach dem Gesetze erscheint also die Haftpflicht der geklagten Gesellschaft im Sinne des eingangs bezogenen Gesetzes ausgeschlossen und war demgemäß das Klagebegehren abzuweisen. („Jur. Bl.")

Literatur.

Die österreichische Unfallversicherung. Eine kritische Studie von Ludwig Wokurek, Secretär der Arbeiter-Unfallversicherung in Brünn. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1898.

Der Verfasser behandelt in acht Abschnitten (109 Seiten) das Gebiet der Arbeiter-Unfallversicherung: Umfang der Versicherung, Organisation der Unfallversicherung, die versicherten Leistungen, der Lohnlistenzwang, Aufbringung der Mittel, die finanzielle Lage der Anstalten, Besichtigung der Betriebe durch Organe der Anstalten, endlich Haftpflicht der Betriebsunternehmer.

Wir vertreten die Anschauung, daß jede Publication über dieses wichtige Gebiet socialer Fürsorge zu begrüßen sei, wenn sie auch von einseitiger Auffassung ausgeht. Die vorliegende Schrift, welcher eine volle Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse und eine geschickte Verwerthung der Ergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherung zugestanden werden muß, ist keine kritische Studie im eigentlichen Sinne, wir möchten sie vielmehr eine Parteischrift nennen, eine Vertheidigung der Unfallversicherungsanstalten gegen die Angriffe, welchen die Anstalten, sowie die wichtigsten Grundsätze der Organisation der Unfallversicherung mehr minder ausgesetzt sind.

Dieser Standpunkt, welcher aus der Stellung des Verfassers zu erklären ist, beeinträchtigt durch die Ausfälle, die sich auf alle Gegner der heutigen Organisation erstrecken, ja sogar auf Einrichtungen, welche heute noch die gleichen Aufgaben neben der Unfallversicherung besorgen, den Werth der Publication.

Es ist wohl niemand darüber im Zweifel, daß der Mangel einer Invaliden-, beziehungsweise Alters- und Witwenversicherung für die Handhabung der Unfallversicherung, speciell für die Thätigkeit der Schiedsgerichte viele Schwierigkeiten schafft, da es für die Arbeiter ja begreiflich nahe liegt, den Zusammenhang einer Erkrankung oder eines Todesfalls mit einem gewerblichen Unfall anzustreben. Trotzdem werden die Bruderladen, welche alle Versicherungszweige vereinigen, nach Mittheilung der socialdemokratischen Partei-Enunciationen vom Jahre 1896 folgend apostrophirt: „Die Bruderladen sind eben ein altehrwürdiges Möbelstück in einer neuen modernen Zeit, deren Bedürfnissen sie trotz aller Kunststücke der Gesetzgebungen und Sanirungen nicht angepaßt werden können."

Der Verfasser steht eben auf dem Standpunkte, daß die Unfallversicherungsanstalten, wie sie heute organisirt sind, einwandfrei sind, und tritt auch in diesem Sinne jeder Kritik energisch gegenüber. Auch die Schiedsgerichte, welche nicht selten in die Lage kommen, Entscheidungen der Anstalten zu corrigiren, kommen schlecht weg, sie sollen eine Recursinstanz vorgesetzt erhalten. Ueber das geradezu bedenkliche Anwachsen der Inanspruchnahme der Schiedsgerichte spricht der Verfasser nicht. Eingehende Ausführungen sind der Besichtigung der Fabriken durch Beauftragte der Anstalten gewidmet. Der Verfasser bemängelt es, daß in Oesterreich hiefür nicht genügende gesetzliche Garantien geschaffen sind. Im Heranziehen deutscher Verhältnisse übersieht der Verfasser, daß die deutschen Berufsgenossenschaften in dieser Richtung günstigere Bedingungen bieten als die territorialen Anstalten, da es sich doch um fachmännische Besichtigung handelt. Es müßten daher den Anstalten Techniker der verschiedensten Fachrichtungen zur Verfügung stehen. Auch hier (Seite 95) finden wir Ausführungen, die im Interesse sachlicher Darstellung besser ausgeblieben wären, so: „woher den Herren die Wissenschaft war, daß die durch eine allzu vorsichtige Gesetzgebung im embryonalen Zustande um das Leben gekommenen Inspectionsorgane der Anstalten diese nasciturі, wenn sie das Licht der Welt erblickt hätten, so plauderhaft gewesen wären und als ihre erste Beschäftigung das Erzählen von Betriebsgeheimnissen betrachtet hätten". Derlei Ausführungen sollten auch in einer kritischen Studie vermieden werden. Je objectiver eine Kritik, desto wirksamer wird sie sein.

Es ist nicht richtig, all denjenigen, welchen die heutige Entwicklung der Unfallversicherung Bedenken erregt, Mangel an Verständniß oder unlautere Motive zuzumuthen. Auch mit derartigen Redewendungen, wie vorne erwähnt, löst man große Fragen nicht. Wünschenswerth ist es vielmehr, daß alle, welche an der Frage interessirt sind, mit Ernst und Ruhe an jener Ausgestaltung arbeiten, welche dem heutigen, in vieler Richtung nicht befriedigenden Zustande ein Ende machen soll. Weil wir den guten Kern in der vorliegenden Schrift trotz der unserem Geschmacke nicht zusagenden polemischen Zugaben voll anerkennen, können wir die Schrift auch als einen solchen Beitrag begrüßen, der geeignet ist, zur Klarstellung vieler heute noch strittiger Fragen beizutragen. Dr. Moriz Caspaar.

Personalien.

Se. Majestät haben den Oberbergrath Wilh. Göbl zum Ministerialrathe ad personam im Ackerbauministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Eduard Gorecki in Lemberg den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Administrationsrathe der Forst- und Domänendirection in Innsbruck Dr. Alfons Edlen v. Eccher den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Josef Ritter v. Grimm anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Anton Posselt-Csorich den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeirathe der Prager Polizeidirection Vincenz Piwak anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Director der Münzen-, Medaillen- und Antikensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. Fdch. Kenner den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen und den Custos Wendelin Boeheim zum Director der Waffensammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Nikolaus Nardelli in Zara den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe der Statthalterei in Brünn Joh. Kramer den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostcontroloren Julius v. Scheuchenstuel und Anton Mülldorfer in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmanns-, eventuell Statthalterei-Secretärs-, Bezirkscommissärs- und Statthalterei-Concipistenstellen in Böhmen bis 20. Juni. (Amtsblatt Nr. 129.)

Sanitäts-Concipistenstelle mit der X. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Kärnten bis 24. Juni. (Amtsblatt Nr. 129.)

Concipistenstelle mit 1000 fl. jährl. Gehalt, Quartiergeld von 200 fl., eventuell eine Conceptspraktikantenstelle mit 900 fl. Adjutum jährl. bei der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt bis 1. Juli. (Amtsblatt Nr. 130.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 47 und 48 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.